

(2) Das gleiche gilt für Räume, in denen mit Benzin gereinigte Gegenstände getrocknet werden.

§ 4

In Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) dürfen während des Arbeitens mit Benzin keine anderen Arbeiten vorgenommen werden. Das gilt auch für die Trockenräume während des Trocknens.

§ 5

Die Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. S. 1080) ist zu beachten.

§ 6

(1) In Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) müssen die Wände feuerbeständig, die Decken mindestens feuerhemmend* sein.

(2) Fußböden müssen aus nicht brennbarem Baustoff bestehen, undurchlässig und so angelegt sein, daß etwa ausfließendes Benzin nicht nach außen gelangen kann. Gruben und sonstige Vertiefungen zum Ansammeln auslaufenden Benzins sind verboten. Zum Aufsaugen des Benzins ist trockener Sand bereitzuhalten. Mit Benzin getränkter Sand ist aus geschlossenen Räumen sofort und mit aller gebotenen Vorsicht zu entfernen und in geeigneter Weise unschädlich zu machen.

(3) Türen und Fenster müssen in genügender Anzahl vorhanden sein; sie müssen nach außen aufschlagen sowie leicht und dicht schließen. Sie müssen auch leicht zu öffnen sein und sollen möglichst einander gegenüberliegen. Fenster müssen fest schließende eiserne Läden haben, die im Falle eines Brandes von außen durch Hand oder mechanische Einrichtungen leicht geschlossen werden können.

(4) Unter den Benzinreinigungsräumen dürfen sich keine Keller befinden. Liegen in älteren Anlagen noch Keller unter Benzinreinigungsräumen, so dürfen sie keine unmittelbare Verbindung zu den Benzinreinigungsräumen haben.

§ V

(1) In Benzinreinigungs- und Trockenräumen (§ 3 Absätze 1 und 2) ist eine ausreichende und dauernd wirksame Bodenentlüftung erforderlich. Die Lüftungsöffnungen müssen von außen verschließbar sein. Wenn die Räume auf natürliche Weise nicht oder nur unzureichend entlüftet werden können, so ist eine Absaugvorrichtung einzubauen.

(2) Geeignete Löscheinrichtungen müssen vorhanden sein. Als eine solche kommt, wenn im Betrieb Dampf vorhanden ist, in erster Linie eine Einrichtung in Frage, mit der es möglich ist, den Raum von außen her unter Dampf zu setzen. Die Dampfströmöffnungen sollen genügend weit sein — Mindestdurchmesser der Dampfleitungen 20 mm — und dicht über dem Fußboden wirken. In jedem Falle

*

* Siehe das vom Deutschen Normenausschuß herausgegebene Normblatt DIN 4102.

sind wirksame Feuerlöscheinrichtungen, wie Kohlenensäure und Schaumlöscher, leicht erreichbar im Raum verteilt, besonders aber auch am Ausgang bereitzuhalten; zum Ersticken von Kleiderbränden müssen flammensichere Decken in genügender Anzahl vorhanden sein. Gerät die Kleidung am Körper eines Menschen in Brand, so muß sofort versucht werden, die Flammen dadurch zu ersticken, daß er mit Decken umhüllt wird oder sich am Fußboden hin und her wälzt.

§ 8

(1) Benzinreinigungsmaschinen und Spülgefäße müssen dicht schließende, aber im Fall einer Explosion oder Verpuffung leicht aufspringende Deckel haben. Die Deckel müssen so eingerichtet sein, daß sie selbsttätig wieder zufallen.

(2) Die Deckel der in Benzinreinigungsanstalten verwendeten Zentrifugen müssen Durchbrechungen haben; diese dürfen jedoch nicht so weit sein, daß man in die Trommel hineingreifen kann. Die Deckelsicherungen müssen so beschaffen sein, daß Funkenbildung verhindert wird.

§ 9

(1) Maschinen, Apparate und Spülgefäße, in denen Benzin verwendet wird, sowie Lagerbehälter für Benzin müssen auch dann, wenn sie ortsbeweglich sind, geerdet sein. An Benzinreinigungsmaschinen sind auch die Metallteile von hölzernen Außenmänteln und von hölzernen Innentrommeln zu erden. Die Metallbeschläge an Arbeitstischen, auf denen Reinigungsarbeiten mit Benzin vorgenommen werden, sind ebenfalls zu erden. Die Erdung ist in jedem Jahre auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in ein Buch einzutragen, das auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Dem Benzin ist ein Mittel, das seine elektrische Leitfähigkeit erhöht, in genügender Menge zuzusetzen. Als Mittel hierfür haben sich Benzinsäure (Olein-, Ammoniak- und Kaliölseifen) und Antibenzylnpyrin (ölsaures Magnesium) bewährt.

§ 10

Arbeitstische, auf denen Stoffe mit benzinge-tränkten Bürsten, Schwämmen od. dgl. behandelt werden, müssen Gefälle und Rinnen haben. Das ablaufende Benzin muß durch Rohre in abgedeckte, z. B. mit Klappdeckeln versehene Gefäße geleitet werden.

§ 11

(1) Benzin darf, wenn es nicht in Fässern befördert wird, nur in geschlossenen, explosions-sicheren Metallgefäßen befördert werden. In den Benzinreinigungsräumen (§ 3 Abs. 1) sind auch bruch-sichere Gefäße mit dicht schließenden Deckeln (z. B. Klappdeckeln) zulässig.

(2) Das Hinüberdrücken von Benzin aus einem Behälter in einen anderen durch Druckluft ist verboten.